

BVGer F-5203/2024 vom 24. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5203_2024

FR: TAF F-5203/2024 du 24 octobre 2024

IT: TAF F-5203/2024 del 24 ottobre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

F-5203/2024 Seite 4

E. 1.2

Gemäss Art. 105 AsylG in Verbindung mit Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig. Es entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Juni 2024 (SEM-II-act. 1/3) zutreffend als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E 4.5 m.w.H.).

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung können Beweismittel geprüft werden, die erst nach einer materiellen Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt werden können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Wiedererwägungsgesuch vom 10. Juni 2024 damit, dass er seit vielen Jahren ohne seine Familie

F-5203/2024 Seite 5 unterwegs sei. Nach der Versöhnung mit seiner Mutter sei er in die Schweiz gereist, wo seine gesamte Familie lebe. Im direkten Kontakt zu seiner Familie sei schnell klar geworden, dass die früheren Streitigkeiten ausschliesslich auf Missverständnissen basierten und die Familie habe sich erstmals sehr eng verbunden gefühlt. Nach der Ablehnung seines Asylgesuchs habe sich der Gesundheitszustand seiner Mutter ernsthaft verschlechtert, sodass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen. Seine mögliche Ausweisung werde den Gesundheitszustand seiner Mutter erheblich gefährden. Dies wäre ein Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche den Schutz des Familienlebens garantiere. Da die restliche Familie bereits in der Schweiz aufgenommen worden sei, seien keine vernünftigen Gründe ersichtlich, weshalb er nicht ebenfalls hierbleiben könne. Vielmehr sei es geboten, ihn aus dringenden humanitären Gründen vorläufig aufzunehmen. Zwar sei sein Gesundheitszustand nicht unmittelbar gefährdet, der seiner Mutter jedoch dagegen sehr (SEM-II-act. 1/3).

E. 4.2

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung vom 16. Juli 2024 dagegen aus, dass das Wiedererwägungsgesuch keine neuen Sachverhaltselemente enthalte. Bereits im Nichteintretensentscheid vom 15. März 2024 habe sie festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er über Verwandte in der Schweiz verfüge, nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Seine in der Schweiz lebenden Angehörigen würden nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO Dublin gelten. Zudem bestünden auch keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Verwandten in der Schweiz. So lebten seine Mutter und seine Geschwister bereits seit dem 2. April 2018 respektive dem 20. November 2019 ohne den Beschwerdeführer hierzulande. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 15. März 2024 beseitigen könnten. Das Wiedererwägungsgesuch sei deshalb abzuweisen (SEM-II-act. 5/5).

E. 4.3

In der Beschwerdeschrift vom 21. August 2024 führte der Beschwerdeführer aus, er habe als noch Minderjähriger in Schweden einen Asylantrag gestellt, welcher dort abgelehnt worden sei. Trotz mehrfacher Beschwerden habe er bis heute keinen geregelten Aufenthaltsstatus in Schweden erwirken können. Seit rund neun Jahren lebe er in einem Zustand der Ungewissheit und Perspektivlosigkeit. Um in der Schweiz bei seiner Familie Schutz und Sicherheit finden und ein normales Leben führen zu können, habe er hierzulande ein Gesuch um Asyl respektive Aufenthaltsgewährung

F-5203/2024 Seite 6 gestellt. Die Vorinstanz habe sein Gesuch jedoch abgelehnt. Soweit die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 15. März 2024 ausführe, dass keine begründeten Hinweise vorlägen, dass Schweden seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkäme, sei dies unzutreffend. Das Asylsystem in Schweden weise systemische Mängel auf. Seine Rücküberstellung nach Schweden würde gegen das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde nach Art. 7 der Bundesverfassung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK, das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, das Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie gegen das öffentliche Interesse verstossen (BVGer-act. 1).

E. 5

Zu prüfen ist vorliegend, ob sich die Sachlage seit dem Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 15. März 2024 (SEM-I-act. 21/13) respektive seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1812/2024 vom 2. April 2024 wesentlich verändert hat und diese Änderung geeignet wäre, die Aufhebung der Rechtskraft der Verfügung vom 15. März 2024 zu bewirken.

Aus den Akten ergibt sich, dass die wiedererwägungsweise geltend gemachten Gegebenheiten im schwedischen Asylsystem und die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen in der Schweiz lebenden Familienmitgliedern bereits zum Zeitpunkt des Nichteintretensentscheid vom 15. März 2024 (SEM-I-act. 21/13) bekannt waren. Im Urteil D-1812/2024 vom 2. April 2024 führte das Bundesverwaltungsgericht hierzu zutreffend aus, dass das schwedische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen keine systemischen Schwachstellen aufwiesen (vgl. Urteil des BVGer D-1812/2024 vom 2. April 2024 E. 4.3). Zu den familiären Beziehungen führte das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil D-1812/2024 vom 2. April 2024 aus, der Beschwerdeführer mache geltend, er stehe in einem psychischen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen in der Schweiz lebenden Angehörigen, mithin zu seiner Mutter und seinen jüngeren Geschwistern. Aufgrund der Aktenlage spreche jedoch nichts dafür, dass er tatsächlich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Angehörigen stehen würde. Beim Beschwerdeführer handele es sich um einen erwachsenen Mann, welcher offenkundig während der letzten Jahre vollständig unabhängig von seinen Angehörigen in Schweden gelebt habe. Von einem rechtlich relevanten Abhängigkeitsverhältnis sei daher nicht auszugehen, zumal auch nichts dafür spreche, dass der Beschwerdeführer einer unmittelbaren und wichtigen Unterstützung bedürfen würde, welche nur von seinen hier

F-5203/2024 Seite 7 lebenden Angehörigen geleistet werden könne (vgl. Urteil des BVGer D-1812/2024 vom 2. April 2024 E. 5.3). Mit seinen wiedererwägungsweisen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine wesentliche Änderung dieser Sachlage darzutun, welche geeignet wäre, eine andere Beurteilung zu bewirken.

E. 6

Nach dem Gesagten ist keine wesentliche Veränderung der Sachlage eingetreten und es liegen nach wie vor keine Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 17 Dublin-III-VO und die Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers hiezulande vor. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, zu einer Anpassung der Verfügung der Vorinstanz vom 15. März 2024 zu führen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Somit ist auch die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren – wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist – als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

F-5203/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.